

Art. 4. Die mit vorstehenden Artikeln im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes betreffend die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 werden, so weit es die Maße und Gewichte des metrischen Systems betrifft, außer Wirksamkeit erklärt.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition
der Herren Heusser und Konsorten, betreffend Frei-
gebung des Hausirhandels.

(Vom 23. Juni 1868.)

Tit. I

In einer Petition von Pfäfers von 29. November 1867 verwenden sich die Herren C. Heusser und Konsorten bei der Bundesversammlung dafür, daß der Hausirhandel in allen Kantonen der Eidgenossenschaft unter Vorbehalt polizeilicher Vorschriften gestattet werde. Sie stützen sich hauptsächlich auf Art. 29 der Bundesverfassung, welcher für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landeserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet und bloß polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe vorbehält. Sie heben namentlich hervor, daß durch Beschluß vom 29. Juli 1859 (Offiz. Samml. VI, 304) die Kantone angewiesen worden seien, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttagen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, und weisen nach, daß das Gewerbe der Hausirer für den Geschäftsverkehr und die Rechtssicherheit weniger nachtheilig sei, als der Verkehr der Handelsreisenden und daher eine Ausdehnung des Beschlusses vom 29. Juli 1859 auf den Hausirhandel als gerechtfertigt erscheine.

Diese Petition ist am 7. Dezember 1867 vom schweizerischen Nationalrath dem Bundesrath zum Bericht und Antrag überwiesen worden, worauf die Kantonsregierungen mit Kreis Schreiben vom 5. März d. J. *) eingeladen worden sind, die hierauf bezüglichen Geseze einzufenden und ihre Ansichten über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Massregel mitzutheilen.

Die Ansichten der Kantone über diese Angelegenheit sind sehr getheilt. Für Freigebung des Hausirhandels, jedoch mit Vorbehalt polizeilicher Vorschriften, Patenten und Gebühren, sprechen sich aus die Kantone Zürich, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Thurgau, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Gegen die Zulässigkeit eidgenössischer Verfügungen, sei es aus Mangel an Kompetenz, sei es aus Gründen gegen die Zweckmäßigkeit, erklären sich die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

Von den Letztern werden namentlich polizeiliche Rücksichten angeführt, die es nicht wünschbar machen, daß die Freiheit des Hausirens weiter ausgedehnt werde als bisanhin. Der Hausirhandel sei dem Publikum lästig; zweideutigen Leuten („Bagabunden“) werde Anlaß gegeben, in die Häuser sich einzuschleichen, sich dem Bettel, Diebstahl und Betrüge zu ergeben, die Leichtgläubigkeit des Publikums auszubenten, schlechte Waare anzuhängen und die Bevölkerung vielfach zu unnützen Ausgaben zu verlocken. Ein Bedürfniß dieses Hausirhandels sei nicht vorhanden, indem gegenwärtig durch Märkte, durch Krämer in den nahen Dörfern und durch erleichterten Verkehr mit den größern Orten hinlänglich fürgesorgt sei. Schlechte Waaren, billig und für den Schein ausgerüstet, würden auf die Preise besserer Waare einen ruinirenden Druck ausüben. Die angefessenen Krämer, die alle Steuern und Abgaben mittragen, verdienen den Schutz der Behörden.

Von der andern Seite wird die unbedingteste Freiheit in Handel und Industrie empfohlen. Mögliche Mißbräuche, die in einem Gewerbe vorkommen können, sollen den nützlichen Gebrauch desselben nicht verkümmern. Bettel, Diebstahl und Betrug werden durch das Verbot des Hausirens nicht verhindert. Im Gegentheil dienen Patente vielmehr dazu, verdächtige Leute zu überwachen. Der Tendenz, die Krämer zu schützen, kleben alle Nachtheile des Schutzzollsystems an. Man schützt den Einen zum Nachtheil des Andern, die Wenigen gegenüber den Vielen und unterdrückt die freie Konkurrenz. Daß es staatsklug sei, die höhern Preise für sogenannte gute Waaren in Schutz zu nehmen gegenüber

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band I, Seite 395.

den wohlfeilen Preisen für mittelmäßige Waaren könne man nicht anerkennen. Man hemme den Fabrikanten in seinen Bestrebungen, seinen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen. Ebenso werde auch der Privatmann gehemmt, beinahe werthlose Gegenstände, wie Lumpen, Trödelwaaren, altes Metall zu Geld zu machen. Andererseits unterdrücke man das Gewerbe einer Klasse von Leuten, die damit auf ehrliche Weise ihr Brod verdienen können und wie die Erfahrung lehre, sich nicht selten zu vermöglichen Kaufleuten emporschwingen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten der Kantone über die Zweckmäßigkeit der Gestattung des Hausirhandels sehen wir gleichwohl nur drei Kantone, nämlich Zug, Waadt und Wallis, die ein unbedingtes Verbot, den Hausirhandel durch Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus zu betreiben, erlassen haben. Alle andern Kantone sind zu dem System gelangt, daß sie unter gewissen Bedingungen das Hausiren gestatten, sei es, daß sie das Verbot als Regel aufstellen und Ausnahmen zugeben, oder daß sie die Freigebung als Regel anerkennen und Einschränkungen vorschreiben. Ueberall wird aber die Bewilligung nur gegen Patente und verhältnismäßige Gebühren erteilt. Ausgenommen sind das Hausiren mit gewöhnlichen einfachen Lebensmitteln und mit Landeserzeugnissen zum landwirthschaftlichen und Hausgebrauch, und nach dem Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 das Hausiren von Handelsreisenden, die keine Waaren mit sich führen. Die Beschränkungen betreffen entweder die Persönlichkeit des Hausirers oder die Eigenschaft der Waaren. Verbotten ist zuerst das Hausiren mit regalpflichtigen Gegenständen, dann das Herumtragen von Arzneistoffen, Giften, geistigen Getränken, Fleisch und in einigen Kantonen auch von Gold-, Silber- und Schmucksachen.

Würde es sich nur um die Frage der Zweckmäßigkeit einer geringern oder ausgedehntern Beschränkung des Hausirhandels handeln, so geht aus den Eingaben der Kantone hervor, daß mit dem Hausirhandel Vortheile und Nachtheile verbunden sind, daß aber bei der Abwägung die Vortheile desselben doch als überwiegend sich herausstellen. Es erscheint daher wohl als wünschbar, daß ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels als unzulässig erklärt werde, daß aber den Kantonen vorbehalten bleibe, polizeiliche Verfügungen über Ausübung desselben zu erlassen und die Bewilligung nur gegen Patente und mäßige Gebühren zu erteilen, immerhin unter der Bedingung, daß die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandelt werden.

Es ist aber in vorliegendem Falle insbesondere auch die Frage der Kompetenz in Betracht zu ziehen. Als maßgebend in dieser Beziehung erscheinen in der Bundesverfassung:

Art. 3. Die Kantone sind souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind :

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrath zur Verfügung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

Art. 48. Abgeändert durch Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 22. Hornung 1866. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

In Betreff der Israeliten ist auch noch der Bundesbeschluß vom 24. Herbstmonat 1856 zu berücksichtigen.

Die seit dem Bestande der Bundesverfassung beobachtete Praxis ist nicht zweifelhaft. Mehrere Verordnungen der Kantone, in welchen das Hausiren ganz untersagt oder doch bedeutend eingeschränkt war, sind vom Bundesrath gutgeheißen worden, so z. B. am 7. September 1858 das Gewerbegesetz von Basel-Landschaft.

Im Jahr 1859 schrieb der Bundesrath an die Regierung von Bern :

„Gingegen werde man hierseits nichts gegen polizeiliche Verfügungen einwenden, selbst wenn sie ein eigentliches Verbot in sich fassen, sobald dieselben nur den wirklichen Hausirhandel, d. h. das Feilbieten, Herumtragen und Einsammeln von Waaren von Haus zu Haus beschlagen.“ (Bundesblatt 1860, II, 78.)

In gleichem Sinne schrieb der Bundesrath am 4. November 1867 an die Regierung von Freiburg :

„Un Gouvernement cantonal peut à teneur de l'art. 29 de la constitution fédérale restreindre ou même interdire entièrement le colportage par mesures de police.“

Als die Bundesversammlung am 29. Juli 1859 die Freiegebung des Verkehrs der Handelsreisenden beschloß, fügte dieselbe dem Beschlusse bei : insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen, sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern, aufnehmen und keine Waaren mit sich führen.

Es ist daher auch von der Bundesversammlung mittelbar die Kompetenz der Kantone, über den Hausirhandel frei zu verfügen, anerkannt worden (offizielle Sammlung VI, Seite 304). Wäre dieser Vorbehalt nicht gemacht, so könnte man allerdings behaupten mit dem gleichen Recht, mit dem man das Gewerbe der Handelsreisenden frei gegeben, könne man auch einen Schritt weiter gehen und auch das Verbot des Hausirhandels nach Art. 29 der Bundesverfassung als unstatthaft erklären. Allein dagegen wird mit Recht erwidert, daß bei dem Gewerbe der Handelsreisenden die gleichen polizeilichen und volkswirtschaftlichen Nachtheile sich nicht zeigen, wie bei dem Hausirhandel. Wortlaut und Sinn der Verfassung sei der gleiche geblieben, wie im Jahr 1848. Wenn einige Kantone ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Hausirhandels geändert haben, so können sie andere Kantone, die jetzt noch von der Gefährlichkeit des Hausirens in polizeilicher oder volkswirtschaftlicher Beziehung überzeugt sind, nicht hindern, sich nach Art. 1 und Litt. b des Art. 29 der Bundesverfassung gegen diese Nachtheile zu schützen. Durch eine gezwungene Interpretation, das Recht der Kantone zu ändern, das seit 20 Jahren anerkannt worden sei, lasse sich nicht rechtfertigen. Dem Art. 29 der Bundesverfassung widerspreche übrigens eine Beschränkung oder selbst ein Verbot des Hausirens nicht. Der freie Kauf oder Verkauf von Waaren aller Art von einem Kanton in den andern, wie der Art. 29 ihn gewährleiste, sei im Allgemeinen nicht gehemmt. Nach Belieben könne man Waaren einführen oder ausführen und diesfalls mündlich oder schriftlich Lieferungsverträge abschließen; man könne Bestellungen aufnehmen, selbst durch Herumziehen von Haus zu Haus; man könne seine Waaren auf Märkte bringen und frei kaufen und verkaufen oder auch zum Verkauf ausstellen (Etalage). Nur die Form des Feiltragens von Haus zu Haus erscheine für die polizeiliche Sicherheit gefährlich, und deswegen seien die Kantone durch den gleichen Art. 29, Nr. 1, Litt. b ermächtigt, sich gegen diese Nachtheile durch polizeiliche Verfügungen zu schützen.

Aus den Eingaben der Kantone geht nun unbestreitbar hervor, daß die Mehrzahl der Kantone einer Beschränkung ihrer Kompetenz durch eidgenössische Vorschriften über Ausübung des Hausirhandels durchaus abgeneigt sind, daß einige derselben ganz entschieden die Berechtigung der Bundesbehörden hiezu bestreiten. Unzweifelhaft würde durch solche Vorschriften in vielen Kantonen Mißmuth und Unwille hervorgerufen, der durch erhebliche Interessen für die Eidgenossenschaft nicht aufgewogen würde.

Es läßt sich auch wohl überlegen, ob es überhaupt rathsam sei, in Regulirung der Verkehrsverhältnisse zwischen den Kantonen stückweise vorzugehen. Mit dem Gewerbe der Handelsreisenden ist der Anfang gemacht; soll nun der Hausirhandel folgen, so wird sich bald das Be-

dürfnis zeigen, ähnliche Vorschriften über das Hausirgewerbe, das Herumziehen von Ort zu Ort, um einen Beruf auszuüben, zu erlassen. Folgt dann der Marktverkehr, das zeitweise Aufschlagen von Kramladen (Etalage), das Ermäßigen ungebührlicher Fiskalgebühren, Gewerbesteuern, die zeitweise Berufsausübung von Aufenthaltern und Kantonsfremden. Ein rationelles konsequentes System ist aber in diese Verkehrsverhältnisse nur durch eine Revision der Verfassung zu bringen, die für die Kompetenz des Bundes eine sichere Basis bringen muß. Bis dahin werden auch, wie wir hoffen, die freisinnigen Grundsätze in den Gewerbeverhältnissen immer mehr sich Bahn brechen. Den Bundesbehörden liegt aber die Pflicht ob, genau darüber zu wachen, daß wenigstens diejenigen Garantien, welche die bestehende Bundesverfassung darbietet, zur Geltung kommen, daß namentlich die Ungleichheit, die noch in Behandlung der Kantonsfremden und der eigenen Angehörigen vorkommen mag, beseitigt und daß die gewährleisteten Rechte nicht durch ungebührliche Taxen verkümmert werden.

In dieser Voraussetzung erlauben wir uns, den Antrag zu stellen, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

In einer Petition, die uns erst in neuester Zeit, am 20. Juni 1868, für die Bundesversammlung eingereicht worden ist und die Unterschriften von etwa 2400 Handel- und Gewerbetreibenden trägt, geht man bereits einen Schritt weiter, und verlangt nicht nur einheitliche Vorschriften für den Hausirhandel, sondern auch für das Konkurs-, Betriebs- und Niederlassungswesen. Die Petenten ersuchen die eidgenössischen Behörden, über diese Angelegenheiten ein eidgenössisches Gesetz zu erlassen, oder doch wenigstens ein Konkordat anzubahnen. Inso weit diese Petition das Hausirwesen betrifft, mag obiger Bericht als Gutachten des Bundesrathes dienen; die andern Angelegenheiten werden aber wohl schicklicher den Gegenstand eines besondern Berichtes bilden müssen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schließ.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
Hebung der schweizerischen Pferdezucht.

(Vom 1. Juli 1868.)

Tit. I.

Mit Rücksicht auf unsern Bericht vom 22. November 1867, betreffend Hebung der schweizerischen Pferdezucht*), sind wir durch Bundesbeschluß vom 19. Dezember **) eingeladen worden,

„uns mit den Kantonsregierungen zu dem Ende in's Einverständniß zu setzen, um uns zu vergewissern:

a. „ob von Seite derselben die erforderliche Unterstützung „erhältlich sei, daß durch die vom Bunde in Aussicht gestellten „Mittel der angestrebte Zweck der Hebung der schweizerischen „Pferdezucht erreicht, und

b. „in welcher Weise derselbe dauernd gesichert werden könne.“

Diesem Beschlusse haben Sie die Einladung beigelegt, unsern Bericht über die veranstaltete Nachforschung und die bezüglichlichen Anträge in der bevorstehenden Sommersitzung Ihnen vorzulegen.

Indem wir uns anschickten, im Sinne des angeführten Beschlusses die Verhandlungen mit den Kantonen zu beginnen, zeigte es sich sofort,

*) S. Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 105.

**) „ „ „ 1868, „ I, „ 1.

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition der Herren
Heusser und Konsorten, betreffend Freigebung des Hausirhandels. (Vom 23. Juni 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1868
Date	
Data	
Seite	843-849
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.